

Satzung vom 06.12.2022  
zur VIII. Änderung der Verbandssatzung  
des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe  
vom 16. März 1993

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW — in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe in Ihrer Sitzung vom 06. Dezember 2022 folgende VIII. Änderung zur Verbandssatzung vom 16. März 1993 beschlossen:

Art. I  
Änderungen

In der bisher gültigen Satzung wird folgende Änderung vorgenommen:

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntgabe von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe unter [www.wzv-langerwehe.de](http://www.wzv-langerwehe.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in der Dürener Zeitung hingewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntgabe von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht hierüber besondere Regelungen enthalten.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so geschieht die Bekanntmachung in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Langerwehe, Inden und der Stadt Düren.

Art. II  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.